



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0013/2025

Vorlage: ST/0016/2025		Datum: 30.01.2025	
Dezernat 1			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Die LINKE-PARTEI: Erstellung einer Verpackungssteuersatzung			
Gremienweg:			
06.02.2025	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
		<input type="checkbox"/>	verworfen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich

Stellungnahme:

In der Sitzung des Stadtrates am 22.06.23 wurde zu TOP 13 (vgl. AT/0063/2023 und ST/0072/2023) ein Antrag zur Erstellung einer Verpackungssteuersatzung in Anlehnung an die entsprechende Satzung der Stadt Tübingen abgelehnt.

Mit seiner am 22.01.2025 veröffentlichten Entscheidung (Beschluss vom 27.11.2024, Az. 1 BvR 1726/23) hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde gegen die Satzung der Stadt Tübingen über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung) zurückgewiesen. Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten:

- Bei der Verpackungssteuer handelt es sich um eine „örtliche“ Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG, womit der Verbrauch von Einwegartikeln beim Verkauf von „mitnehmbaren take-away-Gerichten oder -Getränken“ besteuert wird. Somit ist die kommunale Kompetenz zur Erhebung der Steuer gegeben.
- Der mit der Verpackungssteuersatzung bezweckte Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen widerspricht keiner seit ihrem Inkrafttreten maßgeblichen Konzeption des bundesrechtlichen Abfallrechts.
- Die Verfassungsbeschwerde blieb daher ohne Erfolg.

Mithin besteht die Option, dass bundesweit Städte und Gemeinden eine Verpackungssteuer einführen können. Hierbei gilt es u. a. abzuwägen, ob es eine Verpackungssteuer (mit der daraus folgenden Lenkungsfunktion) vor dem Hintergrund der Novellierung des Verpackungsgesetzes unter umweltpolitischen Zielsetzungen braucht. Zum 01.01.2023 ist der neue § 33 Verpackungsgesetz in Kraft getreten, wonach Lebensmittel und Getränke zum Mitnehmen, die bisher nur in Einwegbechern oder Einwegkunststoffverpackungen abgefüllt wurden, auch in einer Mehrwegverpackung angeboten werden müssen.

Unter rein fiskalischen Gesichtspunkten hat der Städtetag Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, dass es sich um eine Steuer mit der Zielsetzung handelt, sich im besten Fall selber (mangels Anwendungsfall) nahezu abzuschaffen und somit vor einer Einführung neben der Prüfung der umweltpolitischen Zielsetzung auch Wirtschaftlichkeitsberechnungen erfolgen sollen.

Der Deutscher Städtetag hat aktuell alle Städte zu einer virtuellen Informationsveranstaltung zur Verpackungssteuer für Ende Februar d. J. eingeladen, an der auch Vertreter der Stadt Tübingen für einen Austausch zur Verfügung stehen und zum aktuellen Stand und Erfahrungen von dort berichten werden. Die Stadt Koblenz wird an dieser Veranstaltung teilnehmen und sich informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit nicht valide bezifferbar.

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beauftrag die Verwaltung, die Erstellung einer Verpackungssteuersatzung in Zusammenarbeit mit dem Städtetag Rheinland-Pfalz und anderen Kommunen zu prüfen und hierzu zu gegebener Zeit zu informieren.

Historie:

Beschluss zu AT/0063/2023, Sitzung Stadtrat 22.06.2023, TOP 13